

Geschäftsordnung

des StadtSchülerRates Leipzig

Präambel	2
I. Allgemeines	3
§ 1 Namensgebung	3
§ 2 Logo	3
§ 3 Aufgaben und Ziele	3
II. Struktur	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Organe des StadtSchülerRat Leipzig	4
§ 6 Ämter	4
III. Bestimmungen für den Vorstand	4
§ 7 Zusammensetzung	4
§ 8 Berater	4
§ 9 Aufgaben	4
§ 10 Klausurtagung	5
IV. Die Vorstandssitzung	5
§ 11 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 12 Bekanntgabe	6
§ 13 Beschlussfähigkeit	6
§ 14 Beschlussfassung	6
§ 14a Umlaufbeschlüsse	6
§ 15 Tagesordnung	7
§ 16 Redeordnung	7
§ 17 Handhabung der Ordnung	7
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 19 Wahlen und Abstimmungen	8
§ 20 Niederschriften	8
V. Bestimmungen für den geschäftsführenden Vorstand	8
§ 21 geschäftsführender Vorstand	8
§ 22 Aufgaben	8
§ 23 Geschäftsabläufe	9
§ 24 Aufgaben des Vorsitzenden	9
§ 25 Arbeitsunfähigkeit	9
VI. Arbeitsgruppen und Projektgruppen	9
§ 26 Arbeitsgruppen	9
§ 27 Leitung	9
§ 28 Gründung und Auflösung	10

§ 29 Projektgruppen	10
VII. Die Landesdelegation	10
§ 30 Die Landesdelegation	10
§ 31 Die Aufgaben	10
VIII. Die Vollversammlung	10
§ 32 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 33 Bekanntgabe	11
§ 34 Beschlussfähigkeit	11
§ 35 Beschlussfassung	11
§ 36 Tagesordnung	12
§ 37 Redeordnung	12
§ 38 Handhabung der Ordnung	12
§ 39 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 40 inhaltliche Anträge und Anfragen	13
§ 41 Die Mandatsprüf- und Zählkommission (MPZK)	13
§ 42 Wahlen und Abstimmungen	14
§ 43 Niederschriften	14
IX. Arbeitsrichtlinien	15
§ 44 Unvereinbarkeit	15
§ 45 Amtsenthebung	15
§ 46 Amtsübergabe	15
X. Sonstiges	16
§ 47 Die Geschäftsstelle	16
§ 48 Finanzen	16
§ 49 Kooperationen	16
§ 50 Jugendparlament der Stadt Leipzig	16
§ 51 Ehrenmitglieder	16
§ 52 Auslegung der Geschäftsordnung	16
§ 53 Änderung der Geschäftsordnung	17
§ 54 Anlagen an die Geschäftsordnung	17
§ 55 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	17
Anlage zur Geschäftsordnung 1: Grundsatz- und Positionierungsbeschlüsse	18
Anlage zur Geschäftsordnung 2: Finanzordnung	19
Allgemeines	19
Kassenwart	19
Kassenprüfung	19
Aufgaben des Vorstandes	19

Präambel

Der StadtSchülerRat Leipzig ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schüler der Stadt Leipzig. Er strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher des StadtSchülerRates in ihrer Arbeit. Allerdings werden weiterhin Projekte angestrebt, die ebenfalls zur Verbesserung des Schulalltags beitragen.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler der Stadt Leipzig effektiver zu gestalten, hat sich der StadtSchülerRat die vorliegende Geschäftsordnung (vgl. SMVO § 3) nach Kenntnisnahme des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig als Arbeitsgrundlage gegeben.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des StadtSchülerRates bindend. Er steht in dieser Form auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Namensgebung

Der Kreisschülerrat der Stadt Leipzig versteht sich demokratische Interessenvertretung der Schüler und trägt den Namen StadtSchülerRat Leipzig (SSR Leipzig).

§ 2 Logo

Der StadtSchülerRat Leipzig besitzt ein Logo, welches auf dessen Publikationen genutzt wird.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der StadtSchülerRat vertritt die Schüler der Stadt Leipzig gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit sowie Parteien und Verbänden.
- (2) Der StadtSchülerRat informiert die Leipziger Schüler über ihre Rechte und die sie betreffenden Entscheidungen und Entwicklungen.
- (3) Der StadtSchülerRat engagiert sich für die Integration gesellschaftlicher Minderheiten in den Leipziger Schulen.
- (4) Der StadtSchülerRat wirkt durch seine Landesdelegation aktiv im LandesSchülerRat Sachsen mit.
- (5) Der StadtSchülerRat strebt die Kooperation und Vernetzung mit regionalen Partnern, die für die Leipziger Schüler von Nutzen sind, sowie der Kreisschülerräte und der Leipziger Schülerräte untereinander an.
- (6) Der StadtSchülerRat wirkt in verschiedene Gremien in der Stadt Leipzig mit und vertritt dort die Interessen der Leipziger Schüler.

II. Struktur

§ 4 Mitglieder

Die Schülersprecher und Delegierten aller Leipziger Schulen bilden den StadtSchülerRat Leipzig. Alle Vorsitzenden eines Schülerrates und Delegierte können sich durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schülerrates gewählt wird, vertreten lassen (vgl. SächsSchulG § 54 Abs.1).

§ 5 Organe des StadtSchülerRat Leipzig

- (1) Die Vollversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) die Landesdelegation.

§ 6 Ämter

- (1) Ämter des Vorstandes StadtSchülerRates Leipzig sind:
 - (a) Vorsitzender,
 - (b) stellvertretende Vorsitzender,
 - (c) Kassenwart,
 - (d) Beisitzer und
 - (e) Landesdelegierte.
- (2) Der Vorstand kann durch Berater unterstützt werden, diese müssen kein Mitglied des StadtSchülerRat Leipzig sein.

III. Bestimmungen für den Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, den vier Beisitzern, den neun Landesdelegierten und den Beratern zusammen.
- (2) Als geschäftsführender Vorstand gilt dabei der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer sowie die Landesdelegation sind stimmberechtigt.
- (4) Die ggf. ernannten Berater sind nicht stimmberechtigt, können aber bei Stimmungsbildern um ihre Meinung befragt werden. Genauso wie die Vorstandsmitglieder sind sie zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet.

§ 8 Berater

- (1) Berater unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Dabei muss ein konkreter Anlass als Begründung zur Wahl vorliegen.
- (2) Berater müssen nicht Schüler in der Stadt Leipzig sein.
- (3) Für die Ernennung einer Person als Berater, muss eine einfache Mehrheit durch den stimmberechtigten Vorstand vorliegen.
- (4) Es kann erst zur Wahl eines Beraters kommen, wenn die Person zum vierten Mal an einer Vorstandssitzung teilnimmt.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Vorstand vertritt den StadtSchülerRat zwischen den Vollversammlungen.

- (2) Eingehende Post wird durch den Vorstand oder beauftragte Personen bearbeitet und zeitnah beantwortet bzw. an betreffende Schüler weitergeleitet.
- (3) Der Vorstand wirkt durch von ihm ernannte Vertreter in verschiedenen Gremien und Ausschüssen in der Stadt Leipzig mit. Der Vorstand steht in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Amt für Schule und Lernorte und dem Demokratiereferat der Stadt Leipzig, dem Oberbürgermeister und Beigeordneten für Jugend, Schule und Demokratie sowie dem Stadtelternrat Leipzig.
- (4) Der Vorstand ist der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (5) Der Vorstand des StadtSchülerRates vertritt die Interessen Leipziger Schüler gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Stadt Leipzig, der Öffentlichkeit sowie Parteien und Verbänden.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe die Leipziger Schülerräte untereinander zu vernetzen und gemeinsame Projekte anzuregen.
- (7) Der Vorstand ist um die Vernetzung mit den anderen Kreisschülerräten bemüht.
- (8) Der Vorstand trägt die Verantwortung für das rechtzeitige Einladen zu eigenen Veranstaltungen.
- (9) Der Vorstand informiert die Schüler der Stadt Leipzig über Kanäle seiner Wahl über aktuelle Geschehnisse bzw. Aktivitäten des Vorstandes.
- (10) Es ist Aufgabe des Vorstandes die Bekanntheit des StadtSchülerRat Leipzig zu steigern, dies gilt im Besonderen gegenüber von Schülern.
- (11) Der Vorstand kann inhaltliche Positionen erarbeiten und diese öffentlich vertreten, ist aber in jedem Falle bei der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Rechtfertigung schuldig.

§ 10 Klausurtagung

- (1) Die Klausurtagung ist ein Instrument des Vorstandes des StadtSchülerRates. Per Definition handelt es sich dabei um eine nicht öffentliche Sitzung des Vorstandes. Das heißt Teilnehmer einer Klausurtagung sind die Vorstandsmitglieder.
- (2) Es besteht die Möglichkeit Gäste oder Referenten dazu einzuladen. Diese können für einzelne Tagesordnungspunkte von der Klausurtagung ausgeschlossen werden.

IV. Die Vorstandssitzung

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorstand führt in der Schulzeit regelmäßige Vorstandssitzungen durch, diese sind öffentlich. Angestrebt wird dabei ein zweiwöchiger Rhythmus.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil.
 - (a) Sofern für ein Mitglied aus nachvollziehbaren Gründen eine Teilnahme an einer angesetzten Vorstandssitzung nicht möglich ist, erfolgt ohne Nachfrage eine schriftliche Entschuldigung bei dem Vorsitzenden bzw. der Person, die für die Sitzung die Leitung inne hat. Dabei gilt es zu vermeiden, unentschuldigt zu fehlen, da sonst eine effiziente Arbeit des Vorstandes nur begrenzt möglich ist.
 - (b) Für den Fall, dass bei einem Mitglied des Vorstandes, die als abwesend geltenden Vorstandssitzungen die als anwesend geltenden überwiegen, sollte in persönlichen Gesprächen die zukünftige Arbeitsmoral des Betroffenen angesprochen werden. Sobald keine Verbesserung der Arbeitsbereitschaft abzusehen ist, besteht in jedem Fall die Möglichkeit der Person ein Misstrauensvotum auszusprechen. Eine Verbesserung der Arbeitsbereitschaft kann dabei eine häufige und regelmäßige Teilnahme an Vorstandssitzungen oder die Übernahme von Aufgaben für den StadtSchülerRat außerhalb von Vorstandssitzungen darstellen.

- (c) Sobald ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands dreimal unentschuldigt fehlt, hat der Vorstand die Möglichkeit im Rahmen eines Misstrauensvotum das Amt neu zu besetzen. In jedem Fall sollte dies als letzte Handlungsmöglichkeit betrachtet werden und zuvor ein persönliches Gespräch gesucht werden, um das betreffende Mitglied auf die mangelnde Arbeitsbereitschaft aufmerksam zu machen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und nach und leitet diese. Die Vor- und Nachbereitung und Leitung kann auch an eine durch den Vorsitzenden beauftragte Person übertragen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Personen als Gäste einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt – für bestimmte Tagesordnungspunkte – nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder auszuschließen.

§ 12 Bekanntgabe

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungen zur Vorstandssitzung müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung versandt sein. Nach Dringlichkeit oder anderen begründeten Umständen kann diese Frist durch den geschäftsführenden Vorstand verkürzt werden.
- (2) Die Einladung enthält Ort, Datum und Zeit der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand des StadtSchülerRates kann nur in einer ordnungsgemäß eingeladenen, einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzungen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Eine abgeänderte Form des Antrages kann erneut eingebracht werden.
- (2) Vor der Abstimmung nennt die Sitzungsleitung den Verhandlungsgegenstand, über den beschlossen werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ geantwortet werden kann.
- (3) Vor Abstimmungen besteht die Möglichkeit zur Aussprache.
- (4) Werden bei einer Abstimmung mehr Enthaltungen abgegeben als Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zusammen, so gilt es als nicht abgestimmt. Für diesen Fall entscheidet der Abstimmungsbewirker in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, ob die Abstimmung erneut durchgeführt wird.

§ 14a Umlaufbeschlüsse

- (1) In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch auf elektronischem Wege erfolgen, im Rahmen eines namentlichen Umlaufbeschlusses. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens drei Tage und wird vor der Abstimmung bekannt gegeben.

- (2) Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung bekannt zu geben. Ein Mitglied des stimmberechtigten Vorstandes kann das Ergebnis anfechten, sofern es belegen kann, dass
 - (a) der Abstimmungszeitraum nicht ausreichend war oder nicht eindeutig bekannt gegeben wurde,
 - (b) mindestens ein Mitglied des stimmberechtigten Vorstandes den Umlaufbeschluss nicht erhalten hat,
- (3) Wird ein Umlaufbeschluss angefochten, so werden die Anträge aus dem Umlaufbeschluss unverzüglich abgestimmt. Wurden bereits Maßnahmen aus den Anträgen umgesetzt oder unwiderruflich begonnen, hat dies keine Konsequenzen.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erarbeitet.
- (2) Vorschläge können von allen Vorstandsmitgliedern an den geschäftsführenden Vorstand herangetragen werden.
- (3) Ein entsprechender Vorschlag muss zusammen mit dem Inhalt des Tagesordnungspunktes mindestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann bis zwölf Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt werden. Die Dringlichkeit muss auf der Sitzung begründet werden. Die Aufnahme muss abgestimmt werden.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist es möglich einen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Die Absetzung muss abgestimmt werden.
- (6) Die Tagesordnung wird durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder bestätigt.

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung ruft Tagesordnungspunkte auf und fordert zu Wortmeldungen auf.
- (2) Wer zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, meldet sich und wird von der Sitzungsleitung aufgerufen. Die Sitzungsleitung notiert die Reihenfolge der Wortmeldungen in einer Redeliste. Es wird dabei darauf geachtet, dass Personen, die noch nicht zu einer Sache gesprochen haben, bevorzugt behandelt werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Redner, die länger als durch den Vorstand beschlossen reden, abschweifen oder unkonstruktiv sind, das Wort entziehen. Das Wort kann später wieder erteilt werden.
- (4) Wenn jemand zu einem gerade laufenden Redebeitrag eine Wortmeldung abgeben möchte – jedoch nicht zum Verhandlungsgegenstand – so hat er die Möglichkeit zu einer kurzen Intervention zu bekommen, welche durch Kenntlichmachung angezeigt werden kann.

§ 17 Handhabung der Ordnung

- (1) Die Sitzungsleitung regelt die Ordnung in der Sitzung.
- (2) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Geschäftsordnung oder die Weisungen der Sitzungsleitung, kann es zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Sitzungsleitung, mit Beschluss der einfachen Mehrheit des stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, ein Mitglied aus der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen, kann der stimmberechtigte Vorstand ein Mitglied für eine weitere Sitzung ausschließen.
- (4) Die Regelungen gelten für Gäste entsprechend.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung können Vorstandsmitglieder durch Kenntlichmachung einen Antrag zur Geschäftsordnung mündlich stellen und begründen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, wird mit einfacher Mehrheit über die Sache beschlossen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge zum Verlauf der Aussprache, Beschlussfassung, der Sitzung oder der Tagesordnung sein.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang gegenüber Sachanträgen und sind unverzüglich zu behandeln, nachdem der aktuelle Redner fertig ist. Es gibt gegebenenfalls eine Rede für den Antrag und eine Gegenrede. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Wenn mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Mitglieder des stimmberechtigten Vorstands verfügen über eine Stimme.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied des stimmberechtigten Vorstandes eine geheime Abstimmung fordert. Eine Begründung ist hierbei nicht erforderlich.
- (3) Die Zählung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Zur Wahl fragt der geschäftsführende Vorstand den Vorstand nach Kandidaten oder Kandidatenvorschlägen. Vorschläge können von jedem Teilnehmer der Sitzung abgegeben werden.
- (5) Jeder Kandidat muss sich dem Vorstand vorstellen und gegebenenfalls Fragen beantworten. Parteipolitische Aktivitäten sind auf Nachfrage offenzulegen.
- (6) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los (vgl. SMVO §5 Abs.3).
- (7) Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Wahl mehr Stimmen abgegeben werden als stimmberechtigte Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind, muss der Wahlgang wiederholt werden.

§ 20 Niederschriften

- (1) Über alle Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und des geschäftsführenden Vorstands ist Protokoll zu führen.
- (2) Dieses Protokoll sollte Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, Name der Sitzungsleitung, Name des Protokollanten, Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Ein Protokollant wird durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Vorstand bestimmt.
- (4) Das Protokoll ist dem Vorstand nach der Sitzung zugänglich zu machen.
- (5) In der nächsten Vorstandssitzung muss das Protokoll bestätigt werden.

V. Bestimmungen für den geschäftsführenden Vorstand

§ 21 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand regelt sich nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des StadtSchülerRates Leipzig. Er bespricht sich mindestens einmal alle zwei Monate.

§ 22 Aufgaben

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, den Vorsitzenden des StadtSchülerRates zu beraten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den StadtSchülerRat nach außen hin und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des StadtSchülerRates, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Aus dem geschäftsführenden Vorstand wird je ein Vertreter und ggf. Stellvertreter als Vertreter des StadtSchülerRates im Jugendhilfeausschuss der Stadt Leipzig und im Fachausschuss Jugend, Schule und Demokratie benannt.
- (5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist vor Ende seiner Legislatur in Hinblick auf die Neuwahlen oder sobald es aus bestimmten Gründen zurücktritt der Vollversammlung Rechenschaft schuldig. Sofern dieses von der Vollversammlung mit einer einfachen Mehrheit angenommen wird, gilt das jeweilige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von seiner Verantwortung entlastet. Anschließend ist der gesamte Vorstand entlastet.

§ 23 Geschäftsabläufe

Für den geschäftsführenden Vorstand gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 24 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende lädt den Vorstand eine Woche vor einer Vorstandssitzung ein und bestimmt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Tagesordnung. Er informiert die Mitglieder des Vorstandes über Zeit und Ort der Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen. Zu Beginn einer Sitzung, kann er die Leitung der Sitzung auch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.
- (3) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass allen Mitgliedern des Vorstandes die nötigen Unterlagen für eine Sitzung schriftlich oder elektronisch zugehen.

§ 25 Arbeitsunfähigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gilt als arbeitsunfähig, wenn er aus weniger als zwei Personen besteht.
- (2) Ist der geschäftsführende Vorstand arbeitsunfähig, so wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich durchgeführt.
- (3) Die durch den Vorstand gewählten Mitglieder gelten als kommissarische Mitglieder.
- (4) Tritt nur der Vorsitzende zurück, so gilt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl der stellvertretende Vorsitzende als kommissarischer Vorsitzender.

VI. Arbeitsgruppen und Projektgruppen

§ 26 Arbeitsgruppen

- (1) Der StadtSchülerRat kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen bilden. Sie haben ein deutlich umrissenes Aufgaben- und Zuständigkeitsprofil. In den Arbeitsgruppen können Mitglieder des StadtSchülerRates und Interessierte mitwirken.
- (2) Eine Arbeitsgruppe setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstandes sein muss.

- (3) Arbeitsgruppen treffen sich in der Regel öffentlich. Über die Nichtöffentlichkeit wird in der Arbeitsgruppe entschieden.

§ 27 Leitung

- (1) Aus der Mitte der Arbeitsgruppe wählen ihre Mitglieder ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Vorstandes zu ihrem Koordinator.
- (2) Der Koordinator der Arbeitsgruppe beruft und leitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe, und präsentiert die Arbeit vor dem StadtSchülerRat.
- (3) Sollte eine Arbeitsgruppe keine Koordination haben, wird diese interimsmäßig durch den geschäftsführenden Vorstand übernommen.

§ 28 Gründung und Auflösung

- (1) Arbeitsgruppen werden durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet und aufgelöst.
- (2) Vor der Gründung und Auflösung einer Arbeitsgruppe ist der Koordinator anzuhören.

§ 29 Projektgruppen

- (1) Der StadtSchülerRat kann Projektgruppen zu konkreten, zeitlich beschränkten Themengebieten bilden. Diese müssen eine klare Zielvorgabe sowie eine zeitliche Begrenzung erhalten.
- (2) Die Regelungen aus § 26-28 gelten für die Projektgruppen analog.

VII. Die Landesdelegation

§ 30 Die Landesdelegation

- (1) Der StadtSchülerRat Leipzig entsendet Delegierte in den LandesSchülerRat Sachsen gemäß des festgelegten Schlüssels.
- (2) Die Landesdelegation ist von der Vollversammlung des StadtSchülerRats Leipzig, gemäß der Wahlordnung des LandesSchülerRats Sachsen, zu wählen.
- (3) Bei Ausfall von einem Landesdelegierten sind alle anderen Vorstandsmitglieder befugt, sie bei den Landesdelegiertenkonferenzen zu vertreten.
- (4) Die Landesdelegation ist Teil des Vorstandes des StadtSchülerRats Leipzig.

§ 31 Die Aufgaben

- (1) Die Landesdelegation berichtet dem Vorstand des StadtSchülerRats Leipzig von den Landesdelegiertenkonferenzen. Wenn es der Vorstand wünscht, kann dieser ein Mitglied der Landesdelegierten dazu auffordern, der Vollversammlung zu berichten.
- (2) Der Vorstand hat sich bis spätestens drei Wochen vor Antragsfrist darauf zu einigen, welche Anträge durch den StadtSchülerRat Leipzig bei den Landesdelegiertenkonferenzen eingereicht werden. Die Formulierung und das Einbringen der Anträge ist Aufgabe der Landesdelegation.
- (3) Außerhalb der Landesdelegiertenkonferenzen übernehmen die Landesdelegierten ebenfalls Aufgaben des Vorstands. Bei der Vergabe der Gremien ist darauf zu achten, dass die Landesdelegierten ihre ursprüngliche Aufgabe vollständig wahrnehmen können.

VIII. Die Vollversammlung

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aus den Mitgliedern des StadtSchülerRates Leipzig.
- (2) Jede Schule, vertreten durch mindestens einen Delegierten, verfügt über eine Stimme.
- (3) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülerversammlung der Stadt Leipzig und bestimmt die Richtlinien des StadtSchülerRat Leipzig.
- (4) Die Vollversammlung tritt innerhalb von drei Wochen nach der Wahl ihrer Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der neunten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen (vgl. SächsSchulG § 9 Abs. 1).
- (5) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal pro Schulhalbjahr stattfinden, angestrebt werden sollten jedoch vier Sitzungen pro Schuljahr.
- (6) Die Vollversammlungen des StadtSchülerRates Leipzig sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Gäste der Vollversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Sie können durch die Mitglieder des StadtSchülerRates vorgeschlagen werden. Die Gäste können von der Versammlung zeitweise oder vollständig ausgeschlossen werden.
- (8) Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht gewähren.

§ 33 Bekanntgabe

- (1) Der amtierende Vorsitzende lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn ein.
- (2) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig diese Aufgaben.
- (3) Die ordentliche Vollversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungen zur Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung versandt sein. Nach Dringlichkeit oder anderen begründeten Umständen kann diese Frist durch den Vorstand verkürzt werden. Es wird angestrebt die Einladungen digital sowie analog an alle Schulen zu verschicken.
- (4) Die Einladung enthält Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die vorläufige Tagesordnung sowie die Gesetzesgrundlage SMVO §2 Absatz 4.
- (5) Zeit und Ort der Vollversammlungen sind auf ssrleipzig.de bekanntzugeben.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StadtSchülerRat kann nur in einer ordnungsgemäß eingeladenen, einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.
- (2) Der StadtSchülerRat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Stimmberechtigt sind die Delegierte weiterführender Schulen.
- (4) Sollte die Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzungen.

§ 35 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei einer Stimmengleichheit gilt der Antrag automatisch als abgelehnt.
- (2) Vor der Abstimmung nennt die Sitzungsleitung den Verhandlungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ geantwortet werden kann.
- (3) Vor Abstimmungen besteht die Möglichkeit zur Aussprache.
- (4) Werden bei einer Abstimmung mehr Enthaltungen abgegeben als Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht abgestimmt. Für diesen Fall entscheidet der Antragsteller in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Antrag zu überarbeiten und bei der nächsten Vollversammlung erneut vorzulegen oder den Antrag zurückzuziehen.
- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann dieser erst nach 6 Monaten wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge, deren Sach- und Rechtslage sich seit der letzten Behandlung wesentlich geändert hat. Mit der Neuwahl des Vorstandes des StadtSchülerRates erlischt diese Regelung.

§ 36 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand erarbeitet.
- (2) Vorschläge können von allen Mitgliedern des StadtSchülerRates an den Vorstand herangetragen werden. Über die Aufnahme muss im Vorstand abgestimmt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller anschließend mitzuteilen.
- (3) Ein entsprechender Vorschlag muss zusammen mit dem Inhalt des Tagesordnungspunktes mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann bis drei Tage vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt werden. Die Dringlichkeit muss auf der Sitzung begründet werden. Die Aufnahme muss abgestimmt werden.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des StadtSchülerRates ist es möglich einen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Die Absetzung muss abgestimmt werden.
- (6) Die Tagesordnung wird durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung bestätigt.

§ 37 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung ruft Tagesordnungspunkte auf und fordert zu Wortmeldungen auf.
- (2) Wer zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, meldet sich und wird von der Sitzungsleitung aufgerufen. Die Sitzungsleitung notiert die Reihenfolge der Wortmeldungen in einer Redeliste. Es wird dabei darauf geachtet, dass Personen, die noch nicht zu einer Sache gesprochen haben, bevorzugt behandelt werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Redner, die länger als durch den StadtSchülerRat beschlossen reden, abschweifen oder unkonstruktiv sind, das Wort entziehen. Das Wort kann später wieder erteilt werden.
- (4) Wenn jemand zu einem gerade laufenden Redebeitrag eine Wortmeldung abgeben möchte – jedoch nicht zum Verhandlungsgegenstand – so hat er die Möglichkeit zu einer kurzen Intervention zu bekommen, welche durch Kenntlichmachung angezeigt werden kann.
- (5) Geplante Redezeiten zur Vollversammlung sollten vor Beginn dieser mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 38 Handhabung der Ordnung

- (1) Die Sitzungsleitung regelt die Ordnung in der Sitzung.
- (2) Verstößt ein Mitglied des StadtSchülerRates gegen die Geschäftsordnung oder die Weisungen der Sitzungsleitung, kann es zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Sitzungsleitung, mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StadtSchülerRates, ein Mitglied aus der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen, kann der StadtSchülerRat ein Mitglied für eine weitere Sitzung ausschließen.
- (4) Die Regelungen gelten für Gäste entsprechend.

§ 39 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung können Mitglieder des StadtSchülerRates durch Kenntlichmachung einen Antrag zur Geschäftsordnung mündlich stellen und begründen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, wird mit einfacher Mehrheit über die Sache beschlossen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge zum Verlauf der Aussprache, Beschlussfassung, der Sitzung oder der Tagesordnung sein.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang gegenüber Sachanträgen und sind unverzüglich zu behandeln, nachdem der aktuelle Redner fertig ist. Es gibt gegebenenfalls eine Rede für den Antrag und eine Gegenrede. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Wenn mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 40 inhaltliche Anträge und Anfragen

- (1) Jeder Teilnehmer der Vollversammlung ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung inhaltliche Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit sowie die Angelegenheiten des StadtSchülerRates zu erhalten. Bei offensichtlichem Missbrauch kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme in die Tagesordnung verweigern. Der StadtSchülerRat wird auf der Vollversammlung über die Entscheidung informiert.
- (2) Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten sowie eine Begründung, welche nicht Teil des Beschlusstexts ist. Jeder Arbeitsauftrag an die Vollversammlung oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Arbeitsauftrags wiedergibt.
- (3) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zur Beratung übergeben werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Vorstand, ob die Anforderungen ausreichend erfüllt sind und der Antrag für die Vollversammlung zugelassen wird. Eine Ablehnung muss auf Nachfrage auf einer Vollversammlung dargelegt werden. Bei Dringlichkeit besteht die Möglichkeit einen Eilantrag zu stellen, die Dringlichkeit wird von der Tagesleitung geprüft.
- (4) Ablauf der Diskussion über einen Anträge:
 - (a) Vorstellung durch den Antragssteller oder durch eine von ihm ernannten Stellvertreter
 - (b) Klären von Verständnisfragen
 - (c) Inhaltliche Diskussion des Antrages
 - (d) Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen:
 - (i) Werden diese von dem Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert.

- (ii) Sollte der Antragssteller die Änderung ablehnen, so entscheidet die Vollversammlung mit einer einfachen Mehrheit über die Änderung des Antrags.
- (5) Nach Ende der Debatte besteht die Möglichkeit einer Verteidigung des Antrages durch den Antragseinbringer bzw. dessen Stellvertreter.
- (6) Nach Abschluss der Diskussion findet die Abstimmung statt.

§ 41 Die Mandatsprüf- und Zählkommission (MPZK)

- (1) Die MPZK besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Teilnehmern der Vollversammlung.
- (2) Die Mitglieder der MPZK können sich nicht als Kandidat für ein Amt zur Wahl stellen.
- (3) Die MPZK ist nach Zusammentreten von der Vollversammlung durch eine einfache Mehrheit zu bestätigen.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist von der MPZK vor Beginn der Wahlen festzustellen.
- (5) Der MPZK obliegt die geheime Auszählung sowie das Benennen von ungültigen Stimmen. Alle Stimmzettel sind nach der Auszählung gesichert aufzubewahren.

§ 42 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jede stimmberechtigte Delegation einer Schule erhält vor Beginn der Vollversammlung eine Stimmkarte und die notwendigen Stimmzettel.
- (2) Die Delegation einer Schule des StadtSchülerRates Leipzig verfügt über eine Stimme.
- (3) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen, durch Heben der Stimmkarte, wenn nicht ein Mitglied der Vollversammlung eine geheime Abstimmung fordert. Eine Begründung ist hierbei nicht erforderlich.
- (4) Die Zählung erfolgt durch die MPZK. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist nach Einwurf aller Stimmzettel der entsprechende Wahlgang von der MPZK auf den Stimmkarten zu kennzeichnen.
- (5) Zur Wahl fragt die MPZK die Vollversammlung nach Kandidaten oder Kandidatenvorschlägen. Vorschläge können von jedem Teilnehmer der Vollversammlung abgegeben werden.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer für die antretende Legislatur Mitglied des StadtSchülerRat Leipzig ist (vgl. SMVO §5 Abs. 2).
- (7) Jeder Kandidat muss sich der Vollversammlung vorstellen und gegebenenfalls Fragen beantworten. Parteipolitische Aktivitäten sind auf Nachfrage der Vollversammlung offenzulegen.
- (8) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (vgl. SMVO §5 Abs.3).
- (9) Personen sind nach gewonnener Wahl zur Übernahme des Amtes zu befragen. Nach Bejahung gilt dieser Kandidat als gewählt. Bei Verneinung hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.
- (10) Bei der Wahl der vier Beisitzer ist eine Parität der im StadtSchülerRat vertretenen Schulformen (Gymnasien, Oberschulen, Berufsschulen und Förderschulen) anzustreben. Es dürfen maximal zwei Beisitzer einer Schulart angehören.
- (11) Die Wahl der Landesdelegation erfolgt gemäß der Wahlordnung des LandesSchülerRat Sachsen.
- (12) Die Vollversammlung muss den Vorstand vor der Wiederwahl entlasten.
- (13) Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Wahl mehr Stimmen abgegeben werden als stimmberechtigte Mitglieder bei der Vollversammlung anwesend sind, muss der Wahlgang wiederholt werden.

§ 43 Niederschriften

- (1) Über alle Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, der Arbeitsgruppen und des geschäftsführenden Vorstands ist Protokoll zu führen.
- (2) Dieses Protokoll sollte Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, Name der Sitzungsleitung, Name des Protokollanten, Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Ein Protokollant wird durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Vorstand bestimmt.
- (4) Das Protokoll ist den Schülerräten nach der Vollversammlung zugänglich zu machen.

IX. Arbeitsrichtlinien

§ 44 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des StadtSchülerRates Leipzig sowie des Vorstands, dürfen keine Mitglieder in illegalen Organisationen sein.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger von ihrem Amt des StadtSchülerRat auszuschließen und eine geeignete Vertretung wird kooptiert. Diese Entscheidung muss auf einer folgenden Vollversammlung der Vollversammlung mitgeteilt werden. Anschließend werden Neuwahlen durchgeführt.

§ 45 Amtsenthebung

- (1) Jedes Mitglied des StadtSchülerRat hat das Recht, einem Mitglied des Vorstands oder der Mandats-Prüf-und-Zählkommission das Misstrauen auszusprechen und seine Amtsenthebung zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Amtsenthebung muss formlos und schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die betroffenen Personen sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit der Stellungnahme muss gegeben sein, bevor der Antrag zur Abstimmung gebracht werden kann.
- (3) Die Vollversammlung kann mit absoluter Mehrheit einem Mitglied des Vorstands oder der Mandats-Prüf-und-Zählkommission das Misstrauen aussprechen. Wenn einem Amtsträger das Misstrauen ausgesprochen wird, erfolgen sofort Neuwahlen.
- (4) Dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter kann das Misstrauen nur ausgesprochen werden, wenn bei der Vollversammlung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird. Wird die Amtsenthebung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden beantragt, muss der Antrag ebenso einen Wahlvorschlag für die Nachfolge der betreffenden Person enthalten.
- (5) Zwischen den Vollversammlungen kann der Vorstand, sofern dieser beschlussfähig ist, einem Mitglied des Vorstands, das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine absolute Mehrheit seiner Mitglieder. Das Misstrauensvotum muss in der Vollversammlung mit gemäß der o.g. Bestimmungen bestätigt werden.
- (6) Sollte ein Vorstandsmitglied eine Amtsenthebung zwischen den Vollversammlungen beantragen, so entscheidet der Vorstand wie in Abs. 4 vorläufig.
- (7) Sollte der Vorstand zu dem Entschluss kommen, dass ein Mitglied seine oder ihre Aufgaben nicht mehr im Sinne des StadtSchülerRates und der Leipziger Schüler erfüllt, kann dieser, das betreffende Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung seines Amtes entheben und eine geeignete Vertretung kooptieren. Auf der nächsten Vollversammlung wird dann vom Vorstand das Misstrauensvotum gestellt. Sollte dieses von der Vollversammlung abgelehnt werden, bleibt die enthobene Person im Amt.

§ 46 Amtsübergabe

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die Verpflichtung, nach ihrem Ausscheiden, die Arbeit ordnungsgemäß zu übergeben und die neu gewählten Vertreter in das Amt fachlich einzuführen. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, übernehmen andere Mitglieder des ausgeschiedenen Vorstands diese Aufgabe.

X. Sonstiges

§ 47 Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des StadtSchülerRats Leipzig ist das Soziokulturelle Zentrum „Die Villa“ in der Lessingstraße 7, 04109 Leipzig.
- (2) Die Schlüsselgewalt liegt beim Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber, wem der Schlüssel vom Personal des Soziokulturellen Zentrums „Die Villa“ ausgehändigt werden darf.

§ 48 Finanzen

Der StadtSchülerRat gibt sich im Sinne von § 54 eine Finanzordnung.

§ 49 Kooperationen

- (1) Der StadtSchülerRat kann rechtlich unverbindlich mit Vereinen, Firmen und Organisationen zusammenarbeiten.
- (2) Über die Zusammenarbeit entscheidet der StadtSchülerRat durch Beschluss.
- (3) Soweit Verträge und Vereinbarungen geschlossen werden sollen, unterbreitet der StadtSchülerRat einen entsprechenden Vorschlag der Stadt Leipzig, welche dann abschließend entscheidet. Der Vorschlag bedarf eines Beschlusses des StadtSchülerRates.

§ 50 Jugendparlament der Stadt Leipzig

Der StadtSchülerRat kooperiert mit dem Jugendparlament der Stadt Leipzig, der Interessenvertretung aller Jugendlichen von 14 bis 21 Jahren in Leipzig.

§ 51 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen aufgrund ihres außergewöhnlichen Einsatzes und Engagements für die Leipziger Schüler und den StadtSchülerRat Leipzig zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- (2) Bisherige Ehrenmitglieder:
 - (a) Friedrich Magirius (Mitbegründer des StadtSchülerRates),
 - (b) Georg Heyn (ehemaliger Vorsitzender, ausgezeichnet für besonderes Engagement) und
 - (c) Hans Haupt (ehemaliger Vorsitzender, ausgezeichnet für jahrelanges Engagement).
- (3) Unter Begründung können die Ehrenmitglieder durch eine absolute Mehrheit der Vollversammlung abgewählt werden.

§ 52 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Differenzen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet eine einfache Mehrheit der Vollversammlung.

- (2) Außerhalb der Vollversammlung übernimmt diese Entscheidung der Vorstand.

§ 53 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Vollversammlung, nach Vorlage eines schriftlichen Änderungsantrages, mit einer 2/3- Mehrheit geändert werden.
- (2) Antragstellung erfolgt analog zu inhaltlichen Anträgen.

§ 54 Anlagen an die Geschäftsordnung

- (1) Der Geschäftsordnung können Anlagen beigefügt werden. Diese sind nachrangiger Teil der Geschäftsordnung.
- (2) Anlagen an die Geschäftsordnung können mit einer 2/3 Mehrheit der Vollversammlung angefügt, geändert und entfernt werden. Es bedarf keiner Referenz in der Geschäftsordnung auf diese.

§ 55 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung unberührt.

Beschlossen am [Datum]

Anlage zur Geschäftsordnung 1: Grundsatz- und Positionierungsbeschlüsse

Anlage zur Geschäftsordnung 2: Finanzordnung

Allgemeines

Die Finanzierung des StadtSchülerRat Leipzig erfolgt durch die Mittel der Stadt Leipzig. Jegliche Finanzmittel dürfen nur für die Arbeit des StadtSchülerRates, einschließlich Veranstaltungen bei denen der StadtSchülerRat Partner ist, verwendet werden.

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.
- (2) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Kassenwart die Verantwortung dafür, einen Überblick über die finanziellen Mittel des StadtSchülerRates zu behalten.
- (3) Er verwaltet die Belege für Einnahmen und Ausgaben sowie Rechnungen und Kostenabrechnungen und leitet diese an die zuständige Stelle in der Stadt Leipzig weiter.
- (4) Der Kassenwart ist gegenüber dem restlichen Vorstand und der Vollversammlung auf Nachfrage rechenschaftspflichtig.

Kassenprüfung

- (1) Sollte ein Vorstandsmitglied die Notwendigkeit sehen, ist eine Kassenprüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Dafür muss das Vorstandsmitglied die Kassenprüfung bei der Vorstandssitzung beantragen. Zur Durchführung wird nur eine Ja-Stimme benötigt.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer müssen kein Mitglied des StadtSchülerRates sein.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat jegliche Rechnungen, die mit Ausgaben und Einnahmen für den StadtSchülerRat zu tun haben, aufzuheben und bei dem Kassenwart abzugeben.
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied Ausgaben für den StadtSchülerRat getätigt haben, muss es ein Kostenabrechnungsformular ausfüllen und gemeinsam mit der Rechnung bei dem Kassenwart abgeben.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist dazu angehalten, alle voraussehbaren Ausgaben mit dem Kassenwart abzusprechen, damit dieser alle Kosten einplanen kann.

Beschlossen am [Datum]